



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Vergleich verschiedener Positionen zur Genussmittelregulierung

Eine Synopse

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 25

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen für die Umsetzung des Koalitionsvorhabens	3
Internationaler und europäischer Rechtsrahmen.....	3
Völker- und europarechtliche Bewertung.....	3
Notifizierungsverfahren	4
Änderungen im nationalen Rechtsrahmen	4
Streichung von Cannabis und THC aus dem Betäubungsmittelrecht.....	5
Sonderregelungen zu Nutzhanf und Cannabidiol (CBD)	5
Sanktionierung.....	6
Strafverfolgung.....	10
Straßenverkehrsrecht.....	11
2. Abgabevorschriften.....	12
Darreichungsformen, Abgabe und Qualität	12
Werbung, Verpackung und Nichtraucherchutz	15
3. Kinder- und Jugendschutz	18
4. Information, Beratung und Prävention.....	21
Information.....	21
Frühintervention bei konsumierenden Jugendlichen	21
Prävention.....	22
5. Anbau, Vertrieb, Lizenzierung, Kontrolle und Besteuerung.....	23
Anbau	23
Lizenzierung und Kontrolle	23
Vertrieb.....	25
Besteuerung.....	27
6. Evaluation	28
Quellen	30

Redaktionelle Anmerkungen:

Dieser Band der ELEMENTE wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Für kommende Auflagen freuen wir uns über die Mitteilung von Neuerungen und weitere Positionspapiere unter kontakt@cannabiswirtschaft.de

Die Versionen V 1.0 bis V 1.2 wurden nicht publiziert und waren BvCW-interne Arbeitspapiere.

Version 1.2 wurde am 08.07.22 und Version 1.4 am 01.10.22 veröffentlicht. Grundlage für die Versionen 1.10-1.4 war das von der Fraktion B90/Die Grünen vorgelegte Cannabiskontrollgesetz.

Diese aktuelle Version 2 basiert (auch von der übernommenen Struktur) auf den von der Bundesregierung vorgelegten „Eckpunkten zur legalen Abgabe von Cannabis zu Genußzwecken“ und wurde am 21.12.22 veröffentlicht.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Lusienstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band 25 Vergleich verschiedener Positionen zur

Genussmittelregulierung - Eine Synopse

Redaktionsschluss: 21.12.2022 - Version 2



1. Rechtlicher Rahmen für die Umsetzung des Koalitionsvorhabens

Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

1. Völkerrechtlich stehen drei Übereinkommen im Mittelpunkt, die den Umgang mit Suchtstoffen wie Cannabis klar limitieren, davon insbesondere das VN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 (UN Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances). Europarechtlich sind insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) und der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates v. 25.10.04 zu bedenken. Hinzu kommen die unionsrechtlichen Wirkungen der drei Übereinkommen, v.a. aufgrund des EU-Beitritts zum VN-Übereinkommen 1988 und durch die grundsätzliche Bindung der 3 EU-Mitgliedstaaten an EU-Verhandlungslinien für Sitzungen der VN-Suchtstoffkommission.

Völker- und europarechtliche Bewertung

2. Der genannte rechtliche Rahmen bietet begrenzte Optionen, das Koalitionsvorhaben umzusetzen. Die Option einer nur eingeschränkten Legalisierung mit dem Fokus auf Eigenanbau zum persönlichen Konsum und Eigenbesitz würde hinter dem Auftrag des Koalitionsvertrages zurückbleiben. Vor diesem Hintergrund präferiert die Bundesregierung die Option, eine Interpretationserklärung gegenüber den übrigen Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und den internationalen Drogenkontrollgremien abzugeben, nach welcher sie diese Umsetzung des Koalitionsvertrages – unter bestimmten engen Voraussetzungen staatlicher Reglementierung und Verbesserung der Standards in den Bereichen Gesundheits- und Jugendschutz sowie Bekämpfung des illegalen Drogenhandels – als mit dem Zweck und den rechtlichen Vorgaben der Übereinkommen vereinbar erklärt.

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>3. Alle Wege zur Umsetzung des Koalitionsvertrages sind mit unterschiedlichen völker- und europarechtlichen Risiken verbunden, die die Bundesregierung geprüft und bewertet hat. Bei der o.g. Interpretation besteht die Gefahr der Kritik sowohl in internationalen Gremien (z.B. der VN-Suchtstoffkommission) wie von anderen Staaten. Europarechtlich wird es auf eine enge und transparente Abstimmung ankommen, damit EU-Kommission und Mitgliedsstaaten dem Interpretationsansatz Deutschlands folgen und um das Risiko von Vertragsverletzungsverfahren und/ oder Staatshaftungsansprüchen zu minimieren, über die letztlich der EuGH zu entscheiden hätte. Das Vorhaben kann dabei flankiert werden durch einen Einsatz Deutschlands für einzelne Änderungen/Aktualisierungen auf EU- und Völkerrechtsebene.</p>		

Notifizierungsverfahren

<p>4. Nach der sog. Transparenz-Richtlinie (RL (EU) 2015/1535) besteht eine Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission für ergebnisbezogene technische Vorschriften. Mit der Notifizierung des zu erarbeitenden Regelungsentwurfs beginnt eine dreimonatige Stillhaltefrist, während der die Vorschrift nicht verabschiedet werden darf und die EU-Kommission oder ein Mitgliedstaat eine ausführliche Stellungnahme abgeben können. Tritt dieser Fall ein, verlängert sich die Stillhaltefrist um weitere 3 Monate und erfordert zudem eine Reaktion. Die EU-Kommission behält sich stets vor, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Vorschrift gegen EU-Recht verstößt. Eine Notifizierung nach der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5, Unterabsatz 2 und 3) kann auch nach Erlass der Vorschriften erfolgen (keine Stillhaltefrist). Der Zeitpunkt der Notifizierung wird zwischen den Ressorts abgestimmt und muss spätestens vor Kabinettdiskussion erfolgen.</p>		
--	--	--

Änderungen im nationalen Rechtsrahmen

Streichung von Cannabis und THC aus dem Betäubungsmittelrecht

5. Alle Änderungen im nationalen Recht müssen das Ziel eines hohen Jugendschutzes und Gesundheitsschutzes für Konsumentinnen und Konsumenten sowie der effektiven Bekämpfung der Drogenkriminalität und Eindämmung des Schwarzmarkts berücksichtigen. Cannabis (Pflanze, Cannabisharz) und THC werden dabei künftig rechtlich nicht mehr als Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) eingestuft. Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf werden vollständig aus dem Anwendungsbereich des BtMG ausgeschlossen und die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen werden in einem gesonderten Gesetz festgelegt. Es gibt eine klare rechtliche Abgrenzung zwischen Genusscannabis, Medizinalcannabis und Nutzhanf mit einem eigenständigen Regelungsregime, wobei die bereits bestehenden Regelungen zu Medizinalcannabis grundsätzlich nicht inhaltlich angepasst werden sollen. Medizinalcannabis (Pflanze und Zubereitungen aus Pflanze) kann weiter nach den bereits geltenden sozialrechtlichen Voraussetzungen als Arzneimittel verschrieben werden.

- eigenständiges Gesetz für Cannabis als Genussmittel; Vermeidung der Einstufung als Lebensmittel (Vgl. ELEMENTE 20 S.11)
- Klare Abgrenzung nötig zwischen Cannabis als Genussmittel und Medizinalcannabis
- Evaluierung des "Cannabis als Medizin"-Gesetzes
- Streichung des Genehmigungsvorbehaltes der Krankenkassen, um Benachteiligung von Patientinnen und Patienten zu vermeiden oder sogar in die Illegalität zu zwingen (Vgl. ELEMENTE 20 S.16)

Sonderregelungen zu Nutzhanf und Cannabidiol (CBD)

6. Der maximale THC-Wert für Nutzhanf sollte entsprechend des ab 1. Januar 2023 gelten den EU-Rechts z.B. auf 0,3 Prozent festgelegt werden. Zum Umgang mit Cannabidiol (CBD)-Produkten müssen ggf. besondere Regelungen getroffen werden.

- Produkte mit < 1% THC sollten als Nutzhanf-Produkte definiert werden (Vgl. ELEMENTE 20 S.11)
- Moderate Erhöhung des erlaubten THC-Wertes (bislang 0,3%), um "das volle Potential der Pflanze zu nutzen" (DHV S. 2)

Sanktionierung

7. Die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb von Genusscannabis innerhalb einer legalisierten, lizenzierten Produktions-, Liefer- und Vertriebskette sind grundsätzlich straffrei. Der Erwerb und der Besitz bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm Genusscannabis (getrocknete Pflanzen) zum Eigenkonsum im privaten und im öffentlichen Raum sind unabhängig vom konkreten THC-Gehalt und Herkunft straffrei. Denn in der Praxis kann der THC-Wert sowie die Herkunft des Genusscannabis nur mit hohem labortechnischen Aufwand festgestellt werden. Dadurch ist eine Entlastung der Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf aufwändige und unverhältnismäßige labortechnische Untersuchungen bezüglich des THC-Gehalts bei Genusscannabis (getrockneten Pflanzen) zu erwarten. Überdies wird geprüft, ob in einem Gesetzentwurf andere pauschale Gewichts- oder Mengengrenzen für Harz bzw. Flüssigkeiten zu berücksichtigen sind, die die ggf. unterschiedliche Wirkpotenz berücksichtigen.

- Keine Obergrenze bei Besitz, dafür Regeln für die Verwahrung ab bestimmter Mengen (Vgl. ELEMENTE 20 S.15)
- Keine THC-Obergrenze (Vgl. ELEMENTE 20 S.6)

- Keine Mengenbegrenzung pro Verkaufsvorgang und für den Besitz in der Öffentlichkeit (Vgl. DHV S.2)
- “Verschenken von Cannabis oder das Weitergeben gegen Erstattung des Einkaufspreises (“etwas mitbringen”) darf nicht bestraft werden” (DHV S.2)
- Keine THC-Obergrenze
- Aufklärung über Inhaltsstoffe statt Verbote (Vgl. DHV S.3)
- Keine Angaben bzgl. Höchstmengen; lediglich “Mengenbegrenzung beim Verkauf”
- THC-Obergrenze von 15% (Vgl. DHS S.2)
- Beschränkung des THC-Gehalts auf max. 15% (Vgl. BPTK S.2)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>8. Eigenanbau zum Eigenkonsum wird in begrenztem Umfang gestattet und ist straffrei, d.h. drei weibliche blühende Pflanzen pro volljähriger Person, und mit besonderen Kinder- und Jugendschutzregelungen flankiert, z.B. Pflanzen und Erträge aus dem Eigenanbau sind vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Der Eigenanbau ist ggf. anzeigepflichtig. Der Verkauf von Samen und Setzlingen wird reguliert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenanbau zum privaten Eigenbedarf sollte analog zu Tabak und Alkohol erlaubt sein • unbürokratische und möglichst digitale Anmeldung des Eigenanbaus, ähnlich wie beim privaten Bierbrauen • keine Besteuerung der privaten Ernte • max. 6 blühende weibliche Pflanzen pro Person • formfreie Lagerung und Transport der Erntemenge • Angebote zur Prüfung auf Wirkstoffgehalte und Schadstoffe ("Drug Checking") • Informationsmaterialien zum sicheren Anbau zum Eigenbedarf als Teil einer modernen Präventionspolitik • Prüfung des Konzepts "Cannabis-Grower-Schein" als einfachen Sachkundenachweis • lizenzierter Verkauf von Samen und Setzlingen; zusätzliche Besteuerung denkbar • Ermöglichung eines gemeinschaftlichen Eigenanbaus in eingetragenen Vereinen ("Anbauclubs") (Vgl. ELEMENTE 27 S.3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anbau, um Eigenbedarf zu decken (ohne Lizenz, ohne steuerliche Abgabe) • einfache Meldung an das Hauptzollamt wie beim Bierbrauen • Max. 10 weibliche, blühende Pflanzen; keine Obergrenze für Samen, Stecklinge und Mutterpflanzen • Outdoor-Anbau muss erlaubt sein (Garten, Balkon etc.) • straffreie, unentgeltliche Abgabe der eigenen Ernte, Stecklingen oder Samen an Erwachsene • gemeinschaftlich organisierter Eigenanbau in Anbauclubs wie in Spanien oder Uruguay nach deutschem Vereinsrecht (nicht kommerziell) mit Zugang für Touristen (Vgl. DHV S. 7f) • Verkauf von Samen und Hanfpflanzen/-Stecklingen in Fachgeschäften (Vgl. DHV S.2) • Ausschließlich staatlicher Anbau (kein privater Eigenanbau) (Vgl. DHS S.2)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>9. Für Minderjährige bleiben die bisher strafrechtlich bewehrten Verhaltensweisen, insbesondere Anbau, Erwerb und Besitz von Genusscannabis weiterhin verboten (verwaltungsrechtliches Verbot). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die gewünschte Entkriminalisierung werden jedoch Handlungen, die Erwachsenen gestattet werden, auch für Minderjährige nicht strafbewehrt. Eine geeignete Behörde wie z.B. das Jugendamt kann Minderjährige bei Besitz zu einer Teilnahme an einem Frühinterventions- oder Präventionsprogramm verpflichten (siehe dazu III. Kinder- und Jugendschutz).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Illegaler Markt wird Jugendliche bedienen; daher rechtliche Rahmenbedingungen für Strafverfolgung und spezielle Programme für diese Altersgruppe notwendig (Vgl. ELEMENTE 20 S.12) • Präventionsarbeit an Schulen (bspw. Projekttag, Informationsveranstaltungen für die Eltern) (Vgl. ELEMENTE 23 S.6) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Jugendschutzgesetzes unter Einbeziehung des legalen Genussmittel Cannabis • Keine Bestrafung von Jugendlichen (ähnlich wie Tabak); Kompetenz des Jugendamtes, um Lösungen mit der Familie zu finden • Bestrafung des kommerziellen Verkaufs von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht • Toleranz gegenüber dem gelegentlichen Konsum von Cannabis durch Minderjährige mit Eltern oder volljährigen Freunden wie bei Alkohol (Vgl. DHV S.5)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>10. Jenseits der vorstehend genannten Bereiche machen sich Erwachsene wie Minderjährige weiterhin strafbar, u.a. beim Handeltreiben und Inverkehrbringen ohne Lizenz unabhängig von der Menge sowie bei Erwerb, Besitz und Anbau oberhalb der jeweils erlaubten Mengen. Für die entsprechenden Grundtatbestände wird ein Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe gelten. Es werden Straftatbestände mit erhöhten Strafraum bei besonders schweren Fällen und Qualifikationstatbestände, die sich grundsätzlich an der Systematik des BtMG orientieren, sowie Ordnungswidrigkeitstatbestände eingeführt. Die kontrollierte Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene ist die Reaktion auf eine geänderte Risikobewertung, so dass auf allen Ebenen geringere Strafraum als im BtMG sachgerecht sind. Zu den besonders schweren Fällen gehören z.B. Handlungen im Hinblick auf eine nicht geringe Menge oder gewerbsmäßiges Handeln, die mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden sollen. Tathandlungen mit besonderem Gefährdungspotential, insbesondere solche, die üblicherweise der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind und/oder die besonders kinder- und jugendgefährdend sind, werden als Verbrechen mit einer Strafbewehrung nicht unter einem Jahr qualifiziert, beispielsweise bandenmäßiges Handeltreiben, Handeltreiben in nicht geringer Menge unter Mitführung einer Waffe, die gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis an Minderjährige durch eine Person über 21 Jahre oder die Bestimmung eines Minderjährigen zum Handeltreiben o.ä. durch eine Person über 21 Jahre.</p> <p>Vor allem aus völker- und unionsrechtlicher Sicht soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Ein- und Ausfuhr generell oder nur bei Überschreiten der zulässigen Besitzmenge strafbewehrt verboten werden soll, für ersteres könnten ggf. Artikel 71 Abs. 1 bis 3 SDÜ und das Ziel sprechen, den Drogentourismus einzudämmen.</p> <p>Der Verstoß beispielsweise gegen Lizenzierungsvorgaben, Aufzeichnungspflichten oder unerlaubte Werbung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (siehe ergänzend Ziffer 33).</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine Obergrenze bei Besitz, dafür Regeln für die Verwahrung ab bestimmter Mengen (Vgl. ELEMENTE 20 S.15) 	<ul style="list-style-type: none"> Bestrafung des kommerziellen Verkaufs von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht (Vgl. DHV S.5) Entzug der Lizenz der Verkaufsstellen bei Abgabe bei Verstoß gegen das Jugendschutzgesetzes (DHS Vgl. S.2) “Illegaler Handel [muss] konsequent unterbunden werden” (DHS S.2)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
Strafverfolgung		
<p>11. Vor dem Inkrafttreten der geplanten Neuregelungen obliegt es den Strafverfolgungsbehörden der Länder von der Strafverfolgung abzusehen und die geltenden Opportunitätsvorschriften (insbes. §31a BtMG) anzuwenden. Eine diesbezügliche Abstimmung unter den Ländern wird angeregt. Mit Inkrafttreten der geplanten Neuregelung werden laufende Ermittlungs- und Strafverfahren durch die bereits in der StPO vorgesehenen Möglichkeiten beendet. Zu prüfen bleibt, ob Übergangsvorschriften für noch nicht abgeschlossene Strafvollstreckungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Einzelheiten zu etwaigen verfahrensrechtlichen Regelungen werden geprüft. Zudem soll dem berechtigten Interesse Betroffener an der Beseitigung des Makels der Verurteilung Rechnung getragen werden. Dazu sollen eingetragene Verurteilungen aus dem Bundeszentralregister, die ausschließlich wegen einer Handlung eingetragen sind, für die das Gesetz künftig keine Strafe mehr vorsieht (insbes. Besitz, Erwerb und Anbau von Cannabis bis zu einer Höchstmenge von 20 bis 30 Gramm bzw. von drei weiblichen blühenden Pflanzen, s.o.), getilgt werden. Die Voraussetzungen der Tilgungen auf Antrag sollen in einem noch zu bestimmenden Verfahren festgestellt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schnelle Entkriminalisierung des Besitzes als klares politisches Zeichen (Vgl. ELEMENTE 20 S.8f) 	

Straßenverkehrsrecht

12. Ob die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken Auswirkungen auf die geltenden Grenzwerte im Straßenverkehr und den Ausnahmetatbestand für die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels im Rahmen des Ordnungswidrigkeitendelikts des § 24a Abs. 2 Satz 3 StVG (Fahrten unter der Wirkung der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz genannten psychoaktiven Substanzen) haben, kann nur unter Einbeziehung der einschlägigen Fachgremien festgestellt werden. Die Regelungen über die Zulässigkeit von Fahrten unter der Wirkung von psychoaktiven Substanzen wie Cannabis im Straßenverkehr orientieren sich dabei ausschließlich an den Erfordernissen der Straßenverkehrssicherheit. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die einschlägigen Vorschriften des Schiffsfahrtsrechts, die auf die Grenzwerte im Straßenverkehr Bezug nehmen und einen entsprechenden Ausnahmetatbestand enthalten, entsprechend. In der Luftfahrt findet § 4a des Luftverkehrsgesetzes Anwendung.

- Streichung von Cannabis aus der Anlage §24a StVG
- THC-Werte langfristig nicht geeignet, um Fahrtüchtigkeit zu bestimmen; Einführung anderer Testverfahren (z.B. Reaktion, Gleichgewicht etc.)
- Kurzfristig: Erhöhung des THC-Grenzwertes auf 5-10 ng/ml (Blutserum)
- Absolute Fahruntüchtigkeit wie bei Alkohol (ab 1,1 Promille) ist bei Cannabis ausgeschlossen (Vgl. DHV S.9)

2. Abgabevorschriften

Darreichungsformen, Abgabe und Qualität

13. Synthetisch hergestellte Cannabinoide werden nicht zugelassen. Es werden nur bestimmte Formen von Cannabis zu Genusszwecken erlaubt. Erlaubt werden Darreichungsformen zum Rauchen, Inhalieren, zur nasalen und oralen Aufnahme in Form von Kapseln, Sprays und Tropfen. Eine Erweiterung auf sogenannte Edibles (andere Erzeugnisse als Lebensmittel, die zur oralen Aufnahme angeboten werden) wird spätestens im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes (vgl. Ziffer 40) geprüft. Die Bundesregierung wird zudem prüfen, ob ein produktbezogenes, regionales Modellprojekt den erforderlichen Jugend- und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten gewährleisten kann.

- Verbot von THC-imitierenden Substanzen (Vgl. ELEMENTE 20 S.11)
- Produktvielfalt ermöglichen, um Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten auf dem legalen Markt bedienen zu können
- Getrocknete Blüten, lösungsmittelfrei Produkte zum Inhalieren (bspw. für Vaporisatoren)
- Cannabisextrakte bieten viele orale Anwendungsmöglichkeiten
- Orale Konsumformen ebenfalls als Genussmittel klassifizieren (Vgl. ELEMENTE 20 S.10)
- Verbot von (halb-) synthetischen psychoaktiven Substanzen, die natürliche Cannabinoide nachahmen (Vgl. DHV S.4)
- Verkauf von Blüten, anderen Pflanzenteilen, traditionellem Haschisch und starken Extrakten ermöglichen (Vgl. DHV S.3)
- "Weiterverarbeitung von Cannabis-Produkten zu bspw. Edibles, Getränke, Öle, oder auch Liquids für Vape Pens" (DHV S.3)
- Keine klare Positionierung, ob Mischprodukte (bspw. Hanfbier mit THC, Joints mit Tabak etc.) legal sein sollten (Vgl. DHV S.4)
- Verbot von Synthetischen Cannabinoiden (Vgl. DHS S.2)
- Verbot von Cannabisprodukten mit "Schlecht abzuschätzender Resorption (z.B. THC-haltige Lebensmittel)" (DHS S.2)
- "Verkaufsverbot von Cannabis in Nahrungsmitteln" (Vgl. BptK S.2)
- Verbot von zubereiteten Cannabisprodukten (z.B. "Rauchmischungen mit Aromen"(DHS S.2))

14. Die kontrollierte Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken erfolgt in behördlich zugelassenen und überwachten Geschäften, ggf. auch in Apotheken. Die lizenzierten Geschäfte sind alleine auf den Verkauf und die Beratung im Hinblick auf Genusscannabis ausgerichtet; eine Verknüpfung mit dem Verkauf anderer Genussmittel wie Tabak und Alkohol findet nicht statt. Pro Erwerbsvorgang darf lediglich eine Höchstwerbsmenge pro Person entsprechend der maximalen Eigenbesitzmenge abgegeben werden, wobei keine Abgabe für Dritte erfolgen darf. Die Betreiber und das Verkaufspersonal der lizenzierten Geschäfte sind verpflichtet, einen Sachkundenachweis zu erbringen sowie spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachzuweisen. Überdies wird pro Verkaufsstelle ein Ansprechpartner für den Jugendschutz benannt. Bei jedem Kauf wird ein Beratungsgespräch angeboten. Darüber hinaus werden bei Verkauf von THC-haltigen Produkten aufklärende Informationen über Cannabis, einen risikoarmen Konsum sowie über Risiken des Konsums und Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen mitgegeben, die dem Produkt beiliegen und zusätzlich über einen QR-Code auf der Verpackung abrufbar sind.

- Abgabe in lizenzierten Fachgeschäften, ggf. auch in Apotheken (Vgl. ELEMENTE 20 S.14f)
- Entwicklung von Präventionsprogrammen für zukunftsfähigen Genussmittelmarkt (Vgl. ELEMENTE 20 S.13)
- Präventionsarbeit an Schulen (bspw. Projekttag, Informationsveranstaltungen für die Eltern)
- Verkaufsstellen sollen präventiv beraten und aufklären (Vgl. ELEMENTE 23 S.6)
- "Beratung und Begleitung von Erstkonsumenten" (ELEMENTE 23 S.6)
- Schulung des Verkaufspersonals inkl. Regelmäßige Auffrischung, um Prävention und Beratung fachgerecht zu ermöglichen
- Maßnahmenkatalog in Form eines Sozialkonzeptes in den Verkaufsstandorten
- Benennung von Personen, die für die Durchführung und Aktualisierung des Sozialkonzeptes verantwortlich ist
- Möglichkeiten des "Konsumentenausschlusses auf eigenen Wunsch" durch bundesweites Systeme (Vgl. ELEMENTE 23 S.7)

- Verkauf ausschließlich in Cannabis-Fachgeschäften (keine Supermärkte, Tankstellen, Kiosken etc.)
- Apotheken auch nicht geeignet (Vgl. DHV S.2)
- Sachkundenachweis notwendig für Verkaufspersonal; keine Berufsausbildung, sondern Schulungen oder Workshops "von einigen Wochen"
- Ausführliches Info-Material zu Hilfsangeboten, Wirkung und Risiken des Konsums
- Staatliche Lizenz notwendig; bei Nichtbeachtung der Regel droht Entzug der Lizenz (Vgl. DHV S.3)
- zur Vermeidung von Verpackungsmüll sollten Produktinformationen und Warnhinweise per QR-Code abgerufen werden können (Vgl. DHV S. 4f)
- Verbot des Verkaufes von Alkohol, Tabak, Glücksspiel in Fachgeschäften (Vgl. DHS S.2)
- Lizenzsystem zur Sicherstellung des Jugendschutzes und geschulter Beratung (Vgl. BPC 5.)
- "Interessierte Apotheken, Fachgeschäfte [und] Versandhandel"; Ziel: "flächendeckende Verfügbarkeit und kontrollierte Abgabe von Genusscannabis" (Vgl. BPC 5.)
- Abgabe über staatlich lizenzierte Geschäfte (Vgl. BpTK S.2)
- Exklusive Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken in Apotheken vorteilhaft wegen vorhandenem "Distributions- und Beratungsnetzwerk, sowie Gesundheitskompetenz und Akzeptanz in der Gesellschaft (Vgl. MVDA S.1)
- jährliche Zertifikationsschulung zur Analytik, Abgabe, Beratung und möglichen Nebenwirkungen [...] durch Apothekerkammern oder weiteren zertifizierten Institutionen" (MVDA S.2)
- "Abgabe nur durch pharmazeutisches oder speziell geschultes Personal" (MVDA S.2)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>15. Für Genusscannabis werden Vorgaben festgelegt, um die Qualität und Reinheit sicherzustellen. THC-Gehalte müssen ausgewiesen werden. Außerdem werden Vorgaben zu Pflanzenschutzmitteln, Mykotoxinen und Mikroorganismen gemacht (z.B. Festlegung von Höchstgrenzen). Vermischungen mit Tabak und Nikotin sowie der Zusatz von Aromen werden nicht zugelassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindliches Reinheitsgebot • Klare Regeln und Grenzwerte für Pestizide • Einheitliche, transparente Standards, um Qualität zu garantieren und vom Schwarzmarkt abzuheben; Orientierung an internationalen Standards • Transparenz bei Schwankungen im Cannabinoid-Gehalt • Wassergehalt orientiert sich an natürliche Anforderungen der Pflanze (Vgl. ELEMENTE 20 S. 10) 	<ul style="list-style-type: none"> • Warnhinweise bzgl. Konsum während der Schwangerschaft und im Straßenverkehr; Überdosierung bei oralem Konsum und mögliche Atemwegserkrankungen durch Rauchen • Informationen über Safer-Use-Hinweise wie Nutzung von Vaporisierern, Vermeidung des Mischkonsums mit anderen psychoaktiven Substanzen • Produktangaben bzgl. Herkunft, Produktionszeit, Produktionsmethode (Indoor, Gewächshaus, Outdoor, Anbaumedium) THC/CBD-Gehalt • Optionale Angabe von weiteren Cannabinoiden und Terpene • Genaue Angaben bei essbaren Produkten (Vgl. DHV S. 4) • zur Vermeidung von Verpackungsmüll sollten Produktinformationen und Warnhinweise per QR-Code abgerufen werden können (Vgl. DHV S. 4f) • Kennzeichnungspflicht für z.B. Nettofüllmenge, zu den Nährwertangaben bei Edibles etc. • wesentliche Informationen z.B. THC-Gehalt auch in Blindenschrift auf Verpackung (Vgl. DHV S. 5) • Verkauf von unverpacktem Cannabis sollte z.B. durch ein Pfandsystem ermöglicht werden (Vgl. DHV S.7) • “Werbefreie Verpackung mit Hinweisen zu den Risiken und Angabe des THC- und CBD-Gehalts mit Telefonnummer eines Beratungsangebotes und Warnhinweisen.” (DHS S.2)

Werbung, Verpackung und Nichtraucherschutz

16. Es gilt ein generelles Werbeverbot für Genusscannabis. Genusscannabis wird in Umverpackungen (neutrale Verpackung) ohne werbendes Design verkauft. Werbende Kaufanregungen durch Verkaufsstellen im Außenauftritt oder im Internet sind nicht erlaubt. Zulässig sind lediglich sachliche Informationen, beispielsweise über den Ort der kontrollierten Abgabe.

- Sinnvolle Werbeeinschränkungen ohne Gefährdung der Produktaufklärung (Vgl. ELEMENTE 20 S.15)
- Orientierung an aktuellen Vorschriften zur Alkoholwerbung (Vgl. ELEMENTE 20 S.15)
- Definition eines Rechtsrahmens für Werbeeinschränkung (Vgl. ELEMENTE 23 S.8)

- Lediglich in Fachgeschäften und Fachzeitschriften gestattet
- "Online-Seiten entsprechender Medien und Fachgeschäfte ist Werbung erlaubt, wenn der Zugang zur Seite mit Altersbeschränkung für Erwachsene limitiert ist" (Vgl. DHV S.6)
- "Verbot von direkter und indirekter Werbung und jeglicher Maßnahmen der Verkaufsförderung" (DHS S.2)
- Kein generelles Werbeverbot; "faktenbasierte Information", um "Aufklärung, Beratung und Entstigmatisierung" zu fördern (Vgl. BPC 4.)
- "Striktes Werbeverbot für alle Drogen" (BPtK S.2)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>17. Auf der Umverpackung sind die folgenden Hinweise verpflichtend zu deklarieren: Hersteller/Anbauer; Anbauland; Gewicht; Erntedatum; Sorte; Mindesthaltbarkeit, THC- und CBD-Gehalt, Warnhinweise im Hinblick auf Altersgrenze, keinen Konsum während der Schwangerschaft und keinen Konsum im Zusammenhang mit dem (bevorstehenden) Führen eines Fahrzeugs oder dem Bedienen von Maschinen. In der Packungsbeilage müssen die folgenden Hinweise enthalten sein: Suchtrisiken, inklusive eines Hinweises auf mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum unter 25 Jahre; notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, Hinweise auf Suchtberatungsstellen, Informations-Website der Bundesregierung (vgl. Ziffer 25); Wechselwirkungen mit Medikamenten und bei Mischkonsum mit anderen THC-haltigen Produkten sowie zur Straßenverkehrstauglichkeit bzw. zum Bedienen von Maschinen; kein Konsum während Schwangerschaft und Stillzeit. Überdies wird auf Angebote in leichter Sprache verwiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Warnhinweise bzgl. Vermeidung des Konsums durch Jugendliche und Schwangeren (Vgl. ELEMENTE 20 S. 13) • Packungsbeilage mit Anwendungshinweisen und Risiken (Vgl. ELEMENTE 23 S.9) • Piktogramme auf dem Behältnis (Vgl. ELEMENTE 23 S.9) • Transparenz bzgl. der Qualität ist von großer Bedeutung für Konsumentinnen und Konsumenten (Vgl. ELEMENTE 24 S.5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Warnhinweise bzgl. Konsum während der Schwangerschaft und im Straßenverkehr; Überdosierung bei oralem Konsum und mögliche Atemwegserkrankungen durch Rauchen • Informationen über Safer-Use-Hinweise wie Nutzung von Vaporisierern, Vermeidung des Mischkonsums mit anderen psychoaktiven Substanzen • Produktangaben bzgl. Herkunft, Produktionszeit, Produktionsmethode (Indoor, Gewächshaus, Outdoor, Anbaumedium) THC/CBD-Gehalt • Optionale Angabe von weiteren Cannabinoiden und Terpene • Genaue Angaben bei essbaren Produkten (Vgl. DHV S. 4) • zur Vermeidung von Verpackungsmüll sollten Produktinformationen und Warnhinweise per QR-Code abgerufen werden können (Vgl. DHV S. 4f) • Kennzeichnungspflicht für z.B. Nettofüllmenge, zu den Nährwertangaben bei Edibles etc. • wesentliche Informationen z.B. THC-Gehalt auch in Blindenschrift auf Verpackung (Vgl. DHV S. 5) • Verkauf von unverpacktem Cannabis sollte z.B. durch ein Pfandsystem ermöglicht werden (Vgl. DHV S.7) • “Werbefreie Verpackung mit Hinweisen zu den Risiken und Angabe des THC- und CBD-Gehalts mit Telefonnummer eines Beratungsangebotes und Warnhinweisen.” (DHS S.2)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>18. Das Bundesnichtraucherschutzgesetz wird um den Passus ergänzt, dass die Regelungen auch gelten, wenn Produkte in Verbindung mit Cannabis geraucht werden; ein darüber hinaus gehender Nichtraucherschutz entsprechend der Regelungen für Tabak muss sichergestellt sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Rahmen- bedingungen für Cannabis im öffentlichen Raum, bspw. Im Verkehr, Konsum in der Außengastronomie etc. (Vgl. ELEMENTE 20 S.13) 	

3. Kinder- und Jugendschutz

19. Nur Erwachsenen ist der Zugang zu den lizenzierten Verkaufsstellen gestattet. Um dies zu gewährleisten, erfolgt bereits beim Betreten der lizenzierten Verkaufsstelle (in Apotheken: vor Abgabe) eine konsequente Alterskontrolle. Bei Verstoß gegen die Kontrollpflicht droht der Lizenzverlust. Die kontrollierte Abgabe von Genusscannabis erfolgt in kindersicheren Behältern in einer neutralen Verpackung. Notwendige Mindestabstände von Cannabisfachgeschäften zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Begrenzung der flächenbezogenen Dichte an Fachgeschäften unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte sind einzuhalten. Im Bereich von Schulen, Kitas, auf Spielplätzen, in öffentlichen Parks sowie an weiteren Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, wie z.B. Fußgängerzonen bis 20 Uhr, wird der öffentliche Konsum von Genusscannabis verboten. Länder erhalten überdies die Möglichkeit, weitergehende Einschränkungen zu beschließen.

- Zutritt und Abgabe in den Verkaufsstellen ab 18 Jahren
(Vgl. ELEMENTE 23 S.6)
- Kindersichere Verpackungen
(Vgl. ELEMENTE 20 S.12)
- Klare Regelungen und Kontrollen als Bedingung für lizenzierte Fachgeschäfte inklusive effektive Sanktionsstrukturen bei Verstößen
(Vgl. ELEMENTE 20 S.12)
- Illegaler Markt wird Jugendliche bedienen; daher rechtliche Rahmenbedingungen für Strafverfolgung und spezielle Programme für diese Altersgruppe notwendig
(Vgl. ELEMENTE 20 S.12)
- Sicherstellung des Jugendschutzes als Bedingung
(Vgl. ELEMENTE 20 S.14)
- rigorose Einschränkungen vermeiden, um illegalen Markt nicht zu begünstigen
(Vgl. ELEMENTE 20 S.12)
- Bundeseinheitliche Regelung zu Kontrollen der Geschäfte
(Vgl. ELEMENTE 20 S.15)
- Maßnahmenkatalog in Form eines Sozialkonzeptes in den Verkaufsstandorten
(Vgl. ELEMENTE 23 S.7)
- Benennung von Personen, die für die Durchführung und Aktualisierung des Sozialkonzeptes verantwortlich ist
(Vgl. ELEMENTE 23 S.7)
- Kein Zutritt der Cannabisfachgeschäfte und Anbauclubs für Minderjährige
- Einnahmen aus der Cannabissteuer für verstärkte Präventionsmaßnahmen und Hilfsangebote insbesondere für Jugendliche
- Bestrafung des kommerziellen Verkaufs von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht
- verzehrbereite Produkte mit THC bspw. Edibles sollten kindersicher verpackt sein, um Verwechslung mit konventionellen Produkten zu vermeiden
(Vgl. DHV S.5)
- Konsum von Cannabis in einer Gastronomie sollte erlaubt sein, sofern der Zugang nur für Erwachsene gestattet ist
- Gleiche Behandlung von Cannabis und Tabak in der Öffentlichkeit
(Vgl. DHV S.3)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>20. Als Mindestaltersgrenze für den Verkauf und den Erwerb (vgl. Ziffer 9) von Genusscannabis wird die Vollendung des 18. Lebensjahres des Erwerbers festgelegt. Verstöße der Lizenznehmer gegen diese Vorgabe werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. Wegen des erhöhten Risikos für cannabisbedingte Gehirnschädigungen in der Adoleszenz wird geprüft, ob für die Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Obergrenze für den THC-Gehalt festgelegt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zutritt und Abgabe in den Verkaufsstellen ab 18 Jahren (Vgl. ELEMENTE 23 S.6) • Kindersichere Verpackungen (Vgl. ELEMENTE 20 S.12) • Klare Regelungen und Kontrollen als Bedingung für lizenzierte Fachgeschäfte inklusive effektive Sanktionsstrukturen bei Verstößen (Vgl. ELEMENTE 20 S.12) • Illegaler Markt wird Jugendliche bedienen; daher rechtliche Rahmenbedingungen für Strafverfolgung und spezielle Programme für diese Altersgruppe notwendig (Vgl. ELEMENTE 20 S.12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Zutritt der Cannabisfachgeschäfte und Anbauclubs für Minderjährige • verzehrbereite Produkte mit THC bspw. Edibles sollten kindersicher verpackt sein, um Verwechslung mit konventionellen Produkten zu vermeiden (Vgl. DHV S.5) • Erhöhtes legales Konsum-Alter auf 21 Jahre aufgrund der anhaltenden Gehirnentwicklung von 18-20 Jährigen (Vgl. DHS S.2) • Entzug der Lizenz der Verkaufsstellen bei Abgabe bei Verstoß gegen das Jugendschutzgesetzes (DHS Vgl. S.2)
<p>21. Zum Schutz minderjähriger Konsumierender sind bereits nach geltendem Recht familiengerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB gegen die sorgeberechtigten Eltern möglich, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Eine solche Maßnahme kann auch die Verpflichtung der Eltern sein, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge für ihr Kind in Anspruch zu nehmen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB), wozu auch die Verpflichtung gehören kann, dass das Kind an einem Frühinterventions- bzw. Präventionsprogramm o.ä. teilnimmt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Illegaler Markt wird Jugendliche bedienen; daher rechtliche Rahmenbedingungen für Strafverfolgung und spezielle Programme für diese Altersgruppe notwendig (Vgl. ELEMENTE 20 S.12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Jugendschutzgesetzes unter Einbeziehung des legalen Genussmittel Cannabis • Keine Bestrafung von Jugendlichen (ähnlich wie Tabak); Kompetenz des Jugendamtes, um Lösungen mit der Familie zu finden (Vgl. DHV S.5)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>22. Daneben werden auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG verbindliche Jugendschutzmaßnahmen unmittelbar gegenüber Minderjährigen eingeführt, wie beispielsweise die Teilnahme an Frühinterventions- und Präventionsprogrammen im Falle des für den Minderjährigen verbotenen Erwerbs oder Besitzes (als Ausgleich für den durch die Aufgabe der Strafbarkeit begründeten Wegfall des strafrechtlichen Instrumentariums bei Beibehaltung entsprechender Verbotsregelungen).</p>		
<p>23. Auch Folgemaßnahmen im Hinblick auf die künftige Straffreiheit von Minderjährigen sind gesetzlich zu regeln, z.B. die präventive Sicherstellung und Einziehung von Cannabis.</p>		
<p>24. Handlungen, die besonders jugendgefährdend sind, z.B. Abgabe, Verabreichung und Überlassung von Cannabis an Minderjährige, werden mit einem erhöhten Strafrahmen geahndet (vgl. Ziffer 10).</p>		

4. Information, Beratung und Prävention

Information

25. Bundesweit wird eine einheitliche Plattform errichtet, die Informationen zum Gesetz sowie vorhandene Angebote für Prävention, Beratung, Behandlung sowie zu Wirkung, Risiken und „safer-use“-Hinweise bündelt. Die cannabisbezogenen Aufklärungs- und Präventionsarbeit bei der BZgA wird weiterentwickelt. Die cannabisbezogene Forschung, auch zu etwaigen Auswirkungen der kontrollierten Abgabe von Cannabis auf den Straßenverkehr, wird ausgebaut. Die Bundesregierung begleitet die kontrollierte Abgabe von Cannabis medial und kommunikativ, auch bereits vor Eintritt in den Gesetzgebungsprozess. Dabei sollten die Gründe für die Regulierung, d.h. bestmöglicher Jugendschutz sowie Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten, wie auch Aspekte der Straßenverkehrssicherheit im Fokus stehen.

Frühintervention bei konsumierenden Jugendlichen

26. Es werden niedrighschwellige flächendeckende Frühinterventionsangebote zur Konsumreflektion für konsumierende Jugendliche, möglichst unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten eingeführt. Außerdem werden die zielgruppenspezifischen Beratungs- und Behandlungsangebote, insbesondere für jugendliche Cannabis-Konsumierende unter Einbezug der Erziehungsberechtigten fortentwickelt und ausgebaut.

- “Steuereinnahmen durch den Verkauf von Cannabis zu Rauschzwecken und in vergleichbarer Größenordnung müssen dem Gesundheitsbereich zusätzliche Mittel zukommen zur verbesserten Prävention, Früherkennung, Frühintervention, Beratung, Begleitung und Behandlung sowie der Versorgungs- und Therapieforschung im Bereich cannabisbezogener Störungen”
(DHS S.2)
- “verpflichtende Aufklärungsprogramme zu Drogen an Schulen ab der sechsten Jahrgangsstufe”
(BPtK S.2)
- “spezielle Behandlungsangebote für suchtkranke Kinder und Jugendliche schaffen”
(BPtK S.2)

Prävention

27. Die universelle, selektive und indizierte Prävention in den Lebenswelten wird ausgebaut, v.a. in Schulen, Berufsschulen, im Internet und sozialen Medien, in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in Einrichtungen, die mit kognitiv eingeschränkten Personen arbeiten, in Sportvereinen sowie in der Arbeitswelt (insbesondere bei direkten Risiken im Umgang mit Maschinen o. Fahrzeugen). Präventive Maßnahmen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe werden ausgebaut und sichergestellt.

- Entwicklung von Präventionsprogrammen für zukunftsfähigen Genussmittelmarkt (Vgl. ELEMENTE 20 S.13)
- Aufklärungs- und Bildungsoffensiven, um verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis als Genussmittel zu ermöglichen, bspw. Gesundheitsschädliche Konsumformen und Auswirkungen auf das nicht ausgereifte Gehirn (Vgl. ELEMENTE 20 S.12)
- Präventionsarbeit an Schulen (bspw. Projekttag, Informationsveranstaltungen für die Eltern)
- Verkaufsstellen sollen präventiv beraten und aufklären

- “Ein Teil der Steuereinnahmen aus dem Verkauf von Cannabisprodukten sollten in zielgruppen-gerechte Maßnahmen zur Aufklärung, Suchtberatung und in den Jugendschutz fließen.” (Vgl. BPC 2)

28. Daneben werden auch Informations-, Präventions- und Fortbildungsangebote für erwachsene Zielgruppen (konsumunerfahrene Personen, Vielkonsumierende, Erziehungsberechtigte, Pädagoginnen und Pädagogen, Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, Schwangere, Verkehrsteilnehmende, Ältere, die Medikamente konsumieren, etc.) ausgebaut.

29. Die Finanzierung und Ausgestaltung der neuen Maßnahmen wird im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sichergestellt.

5. Anbau, Vertrieb, Lizenzierung, Kontrolle und Besteuerung

Anbau

30. Für den qualitativ hochwertigen Anbau unter Beachtung der Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung werden geeignete Kriterien für die Produktion entwickelt. Als zulässige Anbauformen kommen insbesondere Indooranbau unter Kunstlicht als auch der Anbau in Gewächshäusern in Betracht, um eine angemessene Qualitätskontrolle sicherzustellen.

- Freiland- und Gewächshausanbau & Indoor-Anbau ermöglichen, um Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Schwarzmarkt zu gewährleisten, da weniger ressourcen- und kostenintensiv (Vgl. ELEMENTE 20 S.5)

- Anbau "primär in geschlossenen Räumen (u.a. Gewächshäusern), um Produktsicherheit zu garantieren und Verunreinigungen auszuschließen (Vgl. BPC 4.)
- Förderung klimafreundlicher Produktion (Vgl. DHV S.6)

Lizenzierung und Kontrolle

31. Anbau und Vertrieb unterliegen einer strikten staatlichen Überwachung durch Lizenzierung und Kontrolle. Durch eine staatlich kontrollierte Lieferkette wird der Gesundheitsschutz gewährleistet sowie organisierte Kriminalität eingedämmt. Um zu verhindern, dass Ware aus dem Schwarzmarkt in die legale Lieferkette gelangt – und umgekehrt –, bedarf es einer strengen staatlichen Kontrolle auf allen Stufen. Die gesamte Liefer- und Handelskette (Anbau, Verarbeitung, Transport, Großhandel, Einzelhandel) ist einem Kontrollsystem (Track and Trace) zu unterwerfen, das eine Dokumentation der einzelnen Schritte in der Kette einschließt.

- Einheitliches Lizenzierungssystem ohne begrenzte Anzahl (Vgl. ELEMENTE 20 S.5)
- "Balance zwischen hohen Qualitätsansprüchen, kompetitiven Preisen gegenüber dem Schwarzmarkt und der Umsetzbarkeit für die Produzenten" (ELEMENTE 24 S.5)
- Dokumentation aller Arbeitsschritte, um Abnehmer und Verbraucher zu schützen (Vgl. ELEMENTE 26 S.5)
- Rückverfolgbarkeit der Produkte durch „Track & Trace“-Systeme (Vgl. ELEMENTE 26 S.4)
- "Durchführung eines effizienten und regelkonformen Betriebs" wird durch die Einbindung des GACP-Standards erleichtert (Vgl. ELEMENTE 26 S.5)

- "Anbau und Betrieb durch staatliche Stellen, um Cannabisabgabe von Cannabis-Verkaufserlösinteressen zu trennen" (DHS S.2)
- "angemessenes Lizenz-Vergabe-Verfahren": Sicherstellung der Qualität, "ohne dabei das Volumen der Herstellung zu beschränken" (Vgl. BPC 4.)
- Versorgungskette muss gewährleistet werden; nationale Produktion und ausländische Importe (Vgl. BPC 4.)
- "Zügige, gründliche und rechtssichere Lösung" der völkerrechtlichen Import-Problematik (Vgl. BPC 4.)
- Anbau "primär in geschlossenen Räumen (u.a. Gewächshäusern), um Produktsicherheit zu garantieren und Verunreinigungen auszuschließen (Vgl. BPC 4.)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>32. Die Erzeugung, Aufbereitung, Lagerung, der Transport und der Verkauf von Genusscannabis sollen nur erlaubt sein, wenn ein Lizenznehmer vom Lizenzgeber ein Recht (Lizenz) für die Ausübung der Tätigkeit erhalten hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliches Lizenzierungssystem ohne begrenzte Anzahl (Vgl. ELEMENTE 20 S.5) • Keine Ausschreibungen und vorgeschriebene Produktionsmengen (Vgl. ELEMENTE 20 S.5) 	<ul style="list-style-type: none"> • gesonderte Lizenz für die ausschließliche Produktion von Saatgut und Jungpflanzen (Vgl. DHV S.6)
<p>33. Lizenzgeber sind Behörden des Bundes bzw. der Bundesländer. Für die Lizenzvergabe wird eine Gebühr erhoben. Der Lizenzgeber oder eine andere von ihm beauftragte Einrichtung hat das Recht, alle Glieder der Lieferkette daraufhin zu überprüfen, ob sie ihren Vorgaben nachkommen. Verstöße gegen Lizenzierungsvorgaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann dies strafrechtlich verfolgt werden und die Lizenz ist zu entziehen.</p>		
<p>34. Lizenznehmer können natürliche oder juristische Personen sein, die den folgenden Ansprüchen genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit; dabei wäre eine Lizenz mindestens zu versagen, wenn der/die Antragstellende oder die mit der Leitung des Geschäfts beauftragte Person in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen eines einschlägigen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist (die Einzelheiten werden im weiteren Verfahren geprüft), • Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit der Personen, die Zugang zu Cannabispflanzen oder daraus hergestellten Erzeugnissen haben, • Nachweis der erforderlichen Sachkunde des Antragstellers oder der mit der Leitung des Geschäfts beauftragten Person, • Nachweis des Eintrags des wirtschaftlich Berechtigten in ein Unternehmensregister der EU, • Nachweis einer im Verhältnis zum beantragten Lizenzumfang ausreichenden finanziellen Bonität. <p>Lizenznehmer sind verpflichtet, dem Lizenzgeber oder von ihm beauftragten Einrichtungen Einblick in alle Aspekte ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Genusscannabis zu gewähren.</p>		<p>Ausgeglichene Marktbedingungen für kleine und große Produzenten; Entscheidung des Endkonsumenten, was bevorzugt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung zu hoher bürokratischer Hürden • Günstige Lizenzen für "Craft-Growereien" • keine Begrenzung für Anzahl der Lizenzen • Legale Anbauerfahrung sollte kein Kriterium sein; Verurteilung wegen gewaltfreier BTM-Verstöße kein Ausschlusskriterium • Landwirtschaftliche Genossenschaften für kleine Cannabis-Produzenten <p>(Vgl. DHV S.7)</p>

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>35. Für die einzelnen Elemente der Lieferkette besteht die Möglichkeit, jeweils eine eigene Lizenz zu erwerben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Erzeugung von Cannabisblüten etc. einschließlich Trocknung und Bearbeitung der Rohware, Trimmung der Blüten einschließlich Trocknung, Transport, Aufbereitung und Lagerung, Großhandel, Einzelhandel, Qualitätsanalysen, Saatgutherstellung und/oder Stecklingsvermehrung sowie Forschung. Die Laufzeit der Lizenz ist zeitlich befristet und kann auf Antrag mehrmals verlängert werden. Die Verlängerung kann versagt werden, wenn dem Lizenzgeber Gründe vorliegen, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Abwicklung der in der Lizenz angegebenen Tätigkeiten erschüttern. Für die Lizenz wird ein Mengenumfang festgelegt. Genusscannabis ist auf allen Stufen der Lieferkette vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Zur Schadensverhütung, insbesondere durch Diebstahl oder Betrug, ist zu prüfen, ob für die Lizenzerteilung ein Schutzkonzept zu erarbeiten ist, das bei der Antragstellung zur Zulassung eingereicht und vor Produktionsbeginn umgesetzt sein muss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Keine Ausschreibungen und vorgeschriebene Produktionsmengen (Vgl. ELEMENTE 20 S.5) 	
Vertrieb		
<p>36. Nach vorläufiger Einschätzung ist ein internationaler Handel von Cannabis zu Genusszwecken auf Basis bzw. im Einklang mit bestehenden internationalen Rahmenbedingungen nicht möglich. Die internationalen Rahmenbedingungen ermöglichen lediglich einen Handel von Drogen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken und dies auch nur unter strengen Voraussetzungen. Unabhängig davon wäre bei einer beabsichtigten Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr das geltende Unionszollrecht zu beachten (Abgabe von Zollanmeldungen etc.). Die nationale Nachfrage müsste nach dieser vorläufigen Einschätzung durch Produktion in Deutschland gedeckt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Import derzeit wegen geltenden UN-Konventionen ausgeschlossen (Vgl. ELEMENTE 20 S.5) Nationale Wertschöpfungskette vorerst bevorzugt bis Änderung der internationalen Verträgen (Vgl. ELEMENTE 20 S.5) Änderung der Rahmenbedingungen, um "internationalen Produktimport" zu ermöglichen (ELEMENTE 24 S.4) Import von Produkten mit vergleichbarem Qualitätsstandard (ELEMENTE 24 S.4) 	

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>37. Der Vertrieb von Genusscannabis erfolgt in lizenzierten Fachgeschäften. Es wird geprüft, ob zusätzlich auch Fachgeschäfte mit Konsummöglichkeit zugelassen werden sollten. Um einerseits ein hohes Schutzniveau durch fachkundiges Personal und andererseits eine zügige und weite Verbreitung legaler Vertriebsstellen zu erreichen, könnte es sinnvoll sein, sowohl spezialisierte Fachgeschäfte als auch den Verkauf in Apotheken zuzulassen. So könnte der Schwarzmarkt wegen des breiteren Angebots, insbesondere auch im ländlichen Raum, effektiver zurückgedrängt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lizenzierte Fachgeschäfte, ggf. Apotheken können ebenfalls die Voraussetzungen erfüllen (Vgl. ELEMENTE 20 S.15) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf ausschließlich in Cannabis-Fachgeschäften (keine Supermärkte, Tankstellen, Apotheken etc.) • Konsum vor Ort sollte optional ermöglicht werden (Vgl. DHV S.2) • “Interessierte Apotheken, Fachgeschäfte [und] Versandhandel”; Ziel: “flächendeckende Verfügbarkeit und kontrollierte Abgabe von Genusscannabis” (Vgl. BPC 5.) • Abgabe über staatlich lizenzierte Geschäfte (Vgl. BPTK S.2) • Exklusive Abgabe von Cannabis zu Genusszwecken in Apotheken vorteilhaft wegen vorhandenem “Distributions- und Beratungsnetzwerk, sowie Gesundheitskompetenz und Akzeptanz in der Gesellschaft (Vgl. MVDA S.1)
<p>38. Ob und inwieweit ein Online- bzw. Versandhandel an Privatpersonen durch behördlich zugelassene Geschäfte erlaubt werden soll, bedarf spätestens im Rahmen der Evaluierung (vgl. Ziff. 40) weiterer Prüfung. Bei der Prüfung müssen insbesondere Aspekte des Jugendschutzes, der Bekämpfung des Schwarzmarktes, aber auch der Versorgung von ländlichen Regionen und von Personen mit Mobilitätshemmnissen berücksichtigt werden. Ziel muss sein, dass im Online- bzw. Versandhandel eine vergleichbare Sicherheit wie im stationären Handel gewährleistet wird sowie vergleichbare Kontrollmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Versandhandel gerade im ländlichen Raum, Schwarzmarkt entgegenwirken mit Sicherung des Jugendschutzes (Vgl. ELEMENTE 20 S.14) 	<ul style="list-style-type: none"> • Online-Handel mit zweistufiger Alterskontrolle (vgl. Tabak) (Vgl. DHV S.2)

Besteuerung

39. Bei einer Legalisierung werden Umsätze aus Verkäufen von Cannabis/cannabishaltigen Waren automatisch der Umsatzsteuer unterliegen. Daneben ist die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer („sog. Cannabissteuer“) vorgesehen. Der Steuertarif ist so zu wählen, dass die gesundheitspolitische Lenkungswirkung eintritt. Eine steuerliche Bemessung anhand des THC-Gehaltes erscheint sachgerecht. Auch der höchstmögliche Steuertarif, der bei Produkten mit höheren THC-Gehalten zur Anwendung gelangt, muss zu einem Endverbraucherpreis (einschließlich Umsatzsteuer) führen, welcher dem Schwarzmarktpreis nahekommt. Eingeführt werden soll eine lineare Besteuerung anhand des THC-Gehalts (x Euro je Gramm THC-Gehalt). Hierdurch wird eine klare und einfach nachvollziehbare Besteuerungsgrundlage mit ausgeprägter Lenkungswirkung geschaffen. Dabei kann die lineare Besteuerung proportional oder progressiv ausgestaltet werden. In jedem Fall ist die Vereinbarkeit mit EU-Recht, insbesondere der EU-Verbrauchersteuersystemrichtlinie und der Tabaksteuerrichtlinie sicherzustellen.

- keine pauschale Cannabissteuer je Gewichtseinheit, sondern anhand des THC-Gehalts (10,00€/1000mg THC)

Rechenbeispiele:

- THC-Sorte (THC:22% | CBD: 1%): 1g Blüte enthält 220mg THC - entspricht 2,20 € Steuer
- Ausgeglichene Sorte (THC:12% | CBD:12%): 1g Blüte enthält 120mg THC - entspricht 1,20 € Steuer
- CBD-Sorte (THC: 1% | CBD: 10%): bei 1g Blüte enthält 10mg THC - entspricht 0,10 € Steuer (Vgl. ELEMENTE 20 S.14)

- Unterschiedliche Modelle der Besteuerung nach Bruttomenge, Preis, THC-Gehalt, Outdoor- und CBD-Gehalt-Bonus vorstellbar (Vgl. DHV S.6)
- Keine pauschale Besteuerung nach Gewicht;
- “Der Steuersatz muss eine Komponente des Wirkstoffgehaltes beinhalten” (DHS S.2)
- Besteuerung nach THC-Gehalt und Menge (Vgl. BpTK S.2)

6. Evaluation

40. Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes – u.a. auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz und auf den Bereich der Straßenverkehrssicherheit – sollen nach vier Jahren und darüber hinaus evaluiert werden. Das BMG hat einen Auftrag vergeben zur Erhebung von Indikatoren, die für die Evaluation erforderlich sind. Zudem wird in diesem Auftrag herausgearbeitet, welche Daten bereits vorhanden sind und welche Daten noch erhoben werden müssen. Eine Basiserhebung soll noch vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden.

- Datenerhebung für spätere Evaluation muss bereits vor der Legalisierung beginnen

Vorgeschlagene Themenbereiche der Evaluation:

- “traumatische Erfahrungen durch Hausdurchsuchungen/sozialen Rückzug/Jobprobleme, Verdrängungseffekte (z.B. Konsumzahlen Alkohol, andere Drogen), allgemeine Zufriedenheit/psychisches Wohlbefinden der Konsumenten, erlebte Stigmatisierung als Cannabiskonsument, Art der Beschaffung (Wechsel vom Schwarzmarkt), Reaktionen des Schwarzmarktes (Preis, Qualität, Sortiment), Grad der Aufklärung/Zugang zu verlässlichem Infomaterial/ Wissen über „Safer Use“ und „Harm Reduction“ bei Konsumenten und Nichtkonsumenten, Konsummotivation, Nutzung von Hilfsangeboten, Verkehrsunfälle mit Todesfolge, Gewalttaten, die Sicht der Konsumenten auf Staat/Politik/Parteien/Polizei, wirtschaftliche Faktoren wie neue Jobs/Steuereinnahmen/eingesparte Repressionskosten, Tourismus (Anteil am Umsatz in Cannabisgeschäften, Wirtschaftsfaktor), Auswirkung auf medizinischen Cannabismarkt, Zufriedenheit mit Angebot und Zugang zu legalem Cannabis”
(DHV S.10)
- “Umfassende Begleitforschung und Ausbau des Drogen- und Gesundheitsmonitorings in Deutschland, um gesundheitliche, soziale und rechtliche Entwicklungen präziser abzuschätzen (Marktbeobachtung, Veränderung des illegalen Angebots und des Konsumverhaltens, Kontrollen des Gehalts von THC und CBD, Veränderung der Behandlungszahlen im Suchthilfesystem, Veränderung bei Konsumierenden im Straßenverkehr, etc)”
(DHS S.3)

Eckpunktepapier der Bundesregierung, 2022	Eckpunktepapier der Cannabiswirtschaft (BvCW), 2022	Positionen weiterer Organisation
<p>41. Die durch Änderungen des nationalen Rechts vorgenommenen Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, stehen unter einem generellen Haushaltsvorbehalt. Haushaltsverhandlungen werden insoweit nicht präjudiziert.</p>		

Quellen

BMG:

Bundesministerium für Gesundheit, 26.10.2022.

Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Kabinettvorlage_Eckpunktepapier_Abgabe_Cannabis.pdf

BPC:

Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen (BPC), 22.05.2022.

Erfahrungen aus dem Bereich Medizinalcannabis für die Regulierung von Genusscannabis nutzen

<https://bpc-deutschland.de/aktuelles/erfahrungen-aus-dem-bereich-medizinalcannabis-fuer-die-regulierung-von-genusscannabis-nutzen/>

BPtK:

Pressemitteilung Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), 09.06.2022.

Cannabis legalisieren, Alkohol verteuern, Hilfsangebote ausbauen: Drogen- und Suchtpolitik in Deutschland neu ausrichten

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/06/20220609_pm_bptk_Cannabis-legalisieren-Alkohol-verteuern-Hilfsangebote-ausbauen.pdf

Zusätzliche Links:

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/06/20220609_BPtK-Standpunkt_Cannabis-legalisieren-Alkohol-vertuern-Hilfsangebote-ausbauen.pdf

BvCW:

ELEMENTE Band 27, 21.09.2022.

Eigenanbau von Cannabis als Genussmittel: Positionen und Forderungen aus dem Fachbereich Genussmittelregulierung

https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/09/ELEMENTE-27-Eigenanbau-von-Cannabis-als-Genussmittel_v1.0.pdf

ELEMENTE Band 26,

02.08.2022. Nachverfolgung / Track-and-Trace: Digitales Rückgrat für effektive Marktübersicht und Verbraucherschutz

<https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/08/ELEMENTE-26-Positionspapier-Track-Trace-v1.0.pdf>

ELEMENTE Band 24, 27.06.2022.

Lieferketten und Produktionsbedingungen: Positionen und Forderungen - aus dem Fachbereich Genussmittelregulierung

<https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/06/ELEMENTE-24-Positionspapier-zu-Lieferketten-und-ProduktionsbedingungenV.1.pdf>

ELEMENTE Band 23, 12.06.2022.

Genuss fördern, problematischen Konsum verhindern und notwendige Hilfen anbieten Positionspapier - Prävention & Risikominimierung

<https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/06/ELEMENTE-23-Positionspapier-Prävention-Risikominimierung-V.1.pdf>

ELEMENTE Band 20, 03.02.2022.

Eckpunktepapier Genussmittelregulierung – Auf dem Weg zu einer Deutschen Cannabis Agenda

https://start.cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2022/02/ELEMENTE_20_Eckpunktepapier_Genussmittelregulierung_BvCW.pdf

DHS :

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS), 02/22.

Gemeinsames Positionspapier der suchtmedizinischen Fachgesellschaften und der DHS: Positionspapier zur kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften

https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs-stellungnahmen/Gemeinsames_Positionspapier_zur_Cannabisregulierung.pdf

DHV:

Deutscher Hanfverband (DHV), 07.04.2022.

Cannabis-Regulierung in Deutschland: Wichtige Eckpunkte

https://hanfverband.de/sites/default/files/cannabis_regulierung_dhv.pdf

MDVA:

Marketing Verein Deutscher Apotheken e.V. (MVDA), 06.2022.

Positionspapier: Freigabe von Cannabis - Executive Summary

https://www.mvda.de/fileadmin/user_upload/pdf/MVDA_Positionspapier_Genuss-Cannabis_in_Apotheken.pdf